

Vollmacht

Rechtsanwalt Wolfgang Reinhardt · Kreuzstraße 23 · 74321 Bietigheim-Bissingen
☎ 07142 33099 · 📠 07142 920028 · eMail: reinhardt@ra-reinhardt.info

wird hiermit Vollmacht erteilt in Sachen

gegen

wegen

- zur Prozessführung (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- zur Antragstellung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften;
- zur Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren, sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs.2 StPO und mit ausdrücklicher Ermächtigung nach §§ 233 Abs.1, 234 StPO, zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a Abs.3 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen;
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art (insbesondere in Unfallsachen zur Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer);
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z. B. Kündigungen).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die vom Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen.

Mein Prozessbevollmächtigter ist befugt, eingegangene Gelder mit den Gebührenansprüchen zu verrechnen und Beträge in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren so lange zurückzuhalten, bis diese, eventuell auch von dritter Seite, insbesondere vom Rechtsschutzversicherer vollständig beglichen sind.

Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, zurückzuzahlende, zu leistende, beigetriebene und hinterlegte Beträge auszuzahlen an meinen Prozessbevollmächtigten.

- Ich bin gemäß § 13 RVG von meinem Prozessbevollmächtigten darüber belehrt worden, dass weder Betragsrahmen- noch Festgebühren der anwaltlichen Vertretung zugrunde zu legen sind; die Gebühren vielmehr nach einem Gegenstandswert zu berechnen sind.

Bietigheim-Bissingen, den

(Unterschrift)